



Wurden alle weltweiten Einkommens- und Vermögenswerte deklariert? Bild zVg

Nachsteuerverfahren

Ausländische Vermögenswerte

Eine «Büwo»-Leserin fragt:

Ich bin im Kanton Graubünden wohnhaft und steuerpflichtig. Ich besitze hier eine Liegenschaft, welche ich ordentlich versteuere. Zudem bin ich seit zwölf Jahren Eigentümerin einer Liegenschaft in Italien. Vor Kurzem habe ich erfahren, dass ich nicht nur die Liegenschaft in der Schweiz, sondern auch die Liegenschaft in Italien in meiner Steuererklärung deklarieren muss. Dies war mir bis anhin nicht bewusst und ich hatte lediglich die Liegenschaft im Kanton Graubünden in der Steuererklärung aufgeführt. Wie muss ich nun vorgehen?

Die Expertin antwortet:

Wenn Sie Ihr Hauptsteuerdomizil in der Schweiz haben, ist hier grundsätzlich das weltweite Einkommen und Vermögen steuerpflichtig. Als inländische Steuerpflichtige müssen Sie demnach unter anderem sämtliches weltweites bewegliches und unbewegliches Vermögen und dessen Erträge vollumfänglich in Ihrer Steuererklärung

deklarieren. Das weltweite Einkommen und Vermögen dient dabei zur Satzbestimmung. In der Schweiz besteuert wird das hier belegte unbewegliche und das bewegliche Vermögen zum Satz des weltweiten Vermögens. Der gleiche Grundsatz gilt im Übrigen auch beim Einkommen. Die Liegenschaft in Italien sowie deren Erträge hätten Sie demnach in Ihrer Steuererklärung angeben müssen.

Um eine Busse aufgrund einer vollendeten Steuerhinterziehung zu vermeiden, haben Sie die Möglichkeit, Ihre Steuerhinterziehung bei den Steuerbehörden selbst anzuzeigen (Art. 174 Abs. 3 StG und Art. 175 Abs. 3 DBG). Es handelt sich dabei um eine sogenannte straflose Selbstanzeige.

Voraussetzung hierfür ist, dass die Steuerhinterziehung im Zeitpunkt der Anzeige keiner Steuerbehörde bekannt war. Sodann muss die steuerpflichtige Person die Steuerverwaltung bei der Festsetzung der Nachsteuer vorbehaltlos unterstützen und sich ernstlich um die Bezahlung der geschuldeten

Nachsteuer bemühen. Die von Ihnen angezeigten Einkommens- und Vermögenswerte werden für die letzten zehn Jahre nachbesteuert, d.h. Sie müssen die Angaben und Unterlagen der letzten zehn Jahre in Ihrer straflosen Selbstanzeige berücksichtigen und einreichen. Die straflose Selbstanzeige kann mittels separatem Schreiben oder zusammen mit der Steuererklärung eingereicht werden, wobei in der Steuererklärung ein ausdrücklicher Hinweis angebracht werden muss, dass es sich um eine Selbstanzeige handelt.

Nach Beendigung des Nachsteuerverfahrens, d.h. nachdem die Verfügung für das Nachsteuerverfahren in Rechtskraft erwachsen ist und die Mitwirkung und Bezahlung beurteilt werden konnten, ergeht schliesslich eine Verfügung über die Straflosigkeit, mit welcher das einmalige Recht auf Strafbefreiung zu einem späteren Zeitpunkt nachgewiesen werden kann.

Zu beachten gilt, dass jeder Steuerpflichtige nur ein einziges

Mal in seinem Leben eine straflose Selbstanzeige erheben kann. Demnach ist es wichtig, dass Sie gut überlegen, ob Sie allfällige weitere Einkommens- und Vermögenswerte bislang versehentlich nicht deklariert haben und im Rahmen der straflosen Selbstanzeige anzeigen müssen.

Selina Adank-Janett



Die Expertin

MLaw Selina Adank-Janett ist Rechtsanwältin und arbeitet bei Kunz Schmid Rechtsanwälte und Notare AG.

Kunz Schmid ist eine Notariats- und Anwaltskanzlei in Chur, die vorwiegend auf wirtschaftsrechtliche Fragen im privaten und öffentlichen Recht ausgerichtet ist. MLaw Selina Adank-Janett ist Rechtsanwältin und vorwiegend im öffentlichen Recht, Steuer- und Gesellschaftsrecht sowie allgemeinen Vertragsrecht tätig.